Wie können Sie von Investitionsabzugsbeträgen und steuerlichen Sonderabschreibungen profitieren?

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) ermöglicht es kleinen und mittleren Betrieben, die Abschreibungen auf abnutzbare Wirtschaftsgüter bis zur Höhe von 50 % um bis zu drei Jahre vorzuziehen. Technisch erfolgt dies dadurch, dass der IAB als zusätzlicher steuerlicher Aufwandposten berücksichtigt wird.

Indem Sie bereits jetzt künftigen Aufwand steuerlich geltend machen, entsteht Ihnen ein Zins- und Liquiditätsvorteil. Wenn Sie dann innerhalb von drei Jahren Ihre Investition tätigen, wird der in den Vorjahren gebildete IAB wieder steuererhöhend hinzugerechnet. Zum Ausgleich der Gewinnerhöhung können Sie die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten der neuen Wirtschaftsgüter um bis zu 50 % gewinnmindernd herabsetzen. Die künftige Abschreibung wird entsprechend gemindert. Es gilt für alle Betriebe eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € im Jahr des Abzugs.

Unabhängig von der Bildung eines IAB können Sie auf seit 2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine zusätzliche Sonderabschreibung von 40 % der Kosten vornehmen (zuvor: 20 %).



In **unserer Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen von IAB und Sonderabschreibung sowie krisenbedingte Besonderheiten. Für die Ausarbeitung einer individuellen Strategie stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie von Investitionsabzugsbeträgen (IAB) und steuerlichen Sonderabschreibungen profitieren?

Nutzen Sie die Möglichkeiten zur Steuerstundung und Steuerersparnis!

Planen Sie, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens anzuschaffen oder selbst herzustellen?

(z.B. Maschinen, Fuhrpark, EDV-Hardware; nicht aber Grundstücke, Lizenzrechte; bei Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2019 enden, auch entsprechende Wirtschaftsgüter, die Sie längerfristig zu vermieten planen)



Erfüllt Ihr Unternehmen die folgenden Voraussetzungen?

- Ihr Unternehmen überschreitet die maßgebliche Gewinngrenze nicht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2019 enden, gilt für alle Betriebsformen (Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Freiberufler) eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € in dem Wirtschaftsjahr, in dem der Abzug vorgenommen wird.
- Dies gilt unabhängig davon, ob Sie bilanzieren oder Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln.
- Die Grenze bezieht sich auf Ihren betrieblichen Gewinn ohne Berücksichtigung von IAB oder entsprechenden Hinzurechnungen.



, Sie können in dem Jahr, in dem Ihr Unternehmen die o.g. Kriterien erfüllt, einen gewinnmindernden IAB bilden.

- Dies ist i.H.v. bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.
- Die Summe der im Wirtschaftsjahr gebildeten IAB darf pro Betrieb 200.000 € nicht übersteigen.



Gewinnerhöhende Hinzurechnung des IAB

- Bei späterer Anschaffung bzw. Herstellung ist der gebildete IAB von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzuziehen.
- Soweit der IAB bis zum Ende des dritten auf seine Bildung folgenden Jahres nicht durch neue Wirtschaftsgüter genutzt wurde, ist er rückwirkend im Jahr der Bildung gewinnerhöhend hinzuzurechnen. Ggf. fallen Zinsen auf nachträgliche Steuermehrbeträge an; bis zur Neuregelung der Zinshöhe werden diese vorläufig auf null gesetzt.



Sie können keinen IAB bilden.

Nein



Möglichkeit der Sonderabschreibung

Wenn Ihr Unternehmen die o.g. Voraussetzungen zum Schluss des vorangegangenen Jahres nicht überschreitet, können Sie bei

- · angeschafften oder hergestellten
- abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

zusätzlich zur normalen Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den vier folgenden Jahren eine Sonderabschreibung i.H.v. insgesamt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen (für Investitionen bis Ende 2023: 20 %).

Die Sonderabschreibung ist unabhängig von der Bildung eines IAB möglich.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema IAB können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

ngaben nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: April 2024.